

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDE
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 13.06.2007
Ltg.-**914/L-37-2007**
L-Ausschuss

Kennzeichen
LF1-LEG-65/001-2007

Frist

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Christoph Grubmann		12870	12. Juni 2007

Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl. 6125-1, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Entwurf der Änderung des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Gegen Ende des Jahres 2004 wurde von Vertretern des Amtes der Landesregierung gemeinsam mit Vertretern der Bezirkshauptmannschaften ein Projekt ins Leben gerufen, das die elektronische Verwaltung sämtlicher mit der Jagd und den öffentlichen Landeskulturwachen in Zusammenhang stehender Daten zum Ziel hat. Diese Daten werden derzeit zum Teil noch in Karteiform verwaltet. Das neue „Jagdanwendungsprogramm“ soll es den Bezirkshauptmannschaften ermöglichen die in ihrem Aufgabenbereich liegende Datenverwaltung effizienter zu gestalten. Dies bringt auch Vorteile für den Bürger, da seine Anliegen in Zukunft schneller bearbeitet werden können. Die 4 Städte mit eigenem Statut wurden in das Projekt eingebunden und haben ihre Bereitschaft erklärt das Jagdanwendungsprogramm zu verwenden. Das Projekt „Jagdanwendung“ ist im Wesentlichen abgeschlossen und ist von diesem Projekt auch eine elektronische Verwaltung der Daten, die aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl. 6125-1 zu führen sind umfasst. Die Verwaltung der Daten von Landeskulturwachen erfolgt in einem vom Informationsverbundsystem zur Verwaltung von Daten nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 getrennten Informationsverbundsystem.

Seit der letzten Novelle des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen sind über 30 Jahre vergangen und haben sich in der Verwaltungspraxis einige kleinere Probleme in der Vollziehung dieses Gesetzes ergeben.

Im Text des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen werden männliche Formen von Begriffen verwendet.

2. Soll-Zustand:

Zur Verwendung des Jagdanwendungsprogrammes sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zum Schutz der Privatsphäre der betroffenen Bürgerinnen und Bürger Änderungen des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen nötig.

Am 3. Oktober 2002 hat der NÖ Landtag mittels einer Resolution die Landesregierung einstimmig aufgefordert, Gender Mainstreaming als verbindliches Leitziel für alle Bereiche der NÖ Landespolitik zu verankern (Zl. Ltg.-996/A-1/65-2003). Im Sinne dieser Resolution sowie der darauf folgenden Beschlüsse der NÖ Landesregierung vom 9. März 2004 und vom 28. Juni 2005 soll diese Novelle zum Anlass genommen werden, die im Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen verwendeten Begriffe geschlechtergerecht zu formulieren.

3. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

In insgesamt 4 Landesgesetzen wird auf das Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen Bezug genommen. Bei diesen landesrechtlichen Vorschriften handelt es sich um das NÖ Jagdgesetz 1974, das NÖ Fischereigesetz 2001, das NÖ Forstausführungsgesetz und das NÖ Umweltschutzgesetz. Diese Gesetze regeln die Bestellung der Wachorgane auf unterschiedliche Art und Weise.

5. EG-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Finanzielle Auswirkungen:

Das Schaffen der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verwendung des Jagdanwendungsprogrammes bzw. der Einsatz desselben wird zu geringen Einsparungen auf allen beteiligten Bezirksverwaltungsbehörden führen.

8. Mitwirkung von Bundesorganen:

Das Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen vor.

9. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zum Titel:

Der derzeitige Titel des Gesetzes soll zu einem Kurztitel verkürzt werden. Dies erleichtert die Zitierung und Bezugnahme auf dieses Gesetz. Die in den 4 Landesgesetzen, in denen auf dieses Gesetz Bezug genommen wird, nämlich dem NÖ Jagdgesetz 1974, dem NÖ Fischereigesetz 2001, dem NÖ Forstausführungsgesetz und dem NÖ Umweltschutzgesetz, wären die jeweiligen Verweise anzupassen.

Zu §§ 1 bis 8 (neu):

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollen die Bestimmungen Überschriften erhalten. Dies soll es dem Rechtsanwender bzw. der Rechtsanwenderin erleichtern die für ihn bzw. sie wesentlichen Bestimmungen leichter zu finden.

Zu §§ 1 (neu), 2, 6 (neu), 7 (neu) und 8 (neu):

Die 4 Gesetze, in denen die Notwendigkeit der Bestellung von Wachorganen vorgesehen ist, nämlich das NÖ Jagdgesetz 1974, das NÖ Fischereigesetz 2001, das NÖ Forstausführungsgesetz und das NÖ Umweltschutzgesetz, regeln die Bestellung dieser Wachorgane auf unterschiedliche Art und Weise.

Gemäß § 65 Abs. 1 des NÖ Jagdgesetzes 1974 hat grundsätzlich der Jagdausübungsberechtigte Jagdaufseher in entsprechender Anzahl zu bestellen. Diese werden gemäß § 66 leg.cit. von der Bezirksverwaltungsbehörde bestätigt und beeidigt. Dafür gilt grundsätzlich das Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen. § 66 Abs. 2 leg.cit. regelt darüber hinaus Voraussetzungen für die Bestätigung der Jagdaufseher.

Gemäß § 18 Abs. 1 des NÖ Fischereigesetzes 2001 hat der Fischereiausübungsberechtigte Fischereiaufseher namhaft zu machen und zu bestellen. Zu dieser (privatrechtlichen) Bestellung tritt gemäß § 18 Abs. 5 leg.cit. ein behördlicher Bestellungsakt durch den NÖ Landesfischereiverband. § 18 Abs. 8 leg.cit. regelt die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden für die Beeidigung der Fischereiaufseher und verweist im Übrigen auf das Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen.

Gemäß § 23 des NÖ Forstausführungsgesetzes hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Waldeigentümers geeignete Personen zu bestätigen. Das NÖ Forstausführungsgesetz kennt keinen eigentlichen Bestellungsakt. Vielmehr geht § 116 des Forstgesetzes 1975 davon aus, dass durch den Waldeigentümer lediglich eine „Namhaftmachung“ erfolgt. Das NÖ Forstausführungsgesetz regelt in § 23 Abs. 2 weiters, dass die Bestätigung, Beeidigung und äußere Kennzeichnung des Forstschutzorgans nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen vorzunehmen ist.

Gemäß § 12 Abs. 2 und 3 des NÖ Umweltschutzgesetzes werden Umweltschutzorgane auf Antrag durch die Bezirksverwaltungsbehörde bestellt. Diese Bestellung erfolgt durch Übergabe des Dienstausweises sowie des Dienstabzeichens und Beeidigung. Im Übrigen wird auf das Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen verwiesen.

Die Bestellung der Wachorgane ist somit in der NÖ Landesrechtsordnung uneinheitlich geregelt. Daher ist im NÖ Landeskulturwachengesetz darauf Bedacht zu nehmen. Dies soll dadurch erfolgen, dass an jenen Stellen, an denen von Bestätigung

oder Beeidigung die Rede ist diese als Alternativen vorgesehen werden. Dies soll durch die Einfügung des Wortes „/oder“ erfolgen, sodass es dann „Bestätigung und/oder Beeidigung“ heißt. In diesen Fällen soll dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass – je nachdem, wie dies im Materiengesetz geregelt ist – nach dem NÖ Landeskulturwachengesetz entweder die Bestätigung oder die Beeidigung bzw. die Bestätigung und die Beeidigung vorzunehmen respektive zu widerrufen ist. So sieht z.B. das NÖ Fischereigesetz 2001 eine bescheidmäßige Bestellung der Fischereiaufseher vor. Eine weitere bescheidmäßige Bestätigung dieser Bestellung durch die Behörde wäre damit überschießend.

Zu § 2 Abs. 1:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Unsicherheit darüber herrscht, ob nach den verschiedenen Materiengesetzen (wie z.B. NÖ Jagdgesetz 1974 oder NÖ Fischereigesetz 2001) bestellte Wachorgane mittels eines Bescheides bestätigt werden müssen. Derzeit ist nur der Widerruf der Bestätigung eindeutig geregelt (vgl. § 6). Nunmehr soll klar gestellt werden, dass eine Bestätigung des Wachorgans mittels Bescheid erforderlich ist, wenn nicht bereits im Materiengesetz eine bescheidmäßige Bestellung erfolgt ist (wie z.B. im NÖ Fischereigesetz 2001 vorgesehen; dort ist die Bestellung der Fischereiaufseher durch einen Bescheid des NÖ Landesfischereiverbandes vorgesehen).

Zu § 2 Abs. 3 (neu):

Derzeit ist nicht geregelt, ob bereits bestätigte und beeidete Wachorgane bei Hinzukommen eines oder mehrerer Dienstbereiche neuerlich zu beeidigen sind. Nunmehr soll klargestellt werden, dass eine Erinnerung an das bereits geleistete Gelöbnis ausreichend ist. Eine Bestätigung für die hinzukommenden neuen Dienstbereiche mittels Bescheid ist jedoch erforderlich.

Zu § 3 Abs. 2:

Der Inhalt dieser Bestimmung enthält derzeit eine Aufzählung des notwendigen Inhalts des Dienstausweises in sehr unübersichtlicher Form. Die Bestimmung soll daher in einer für den Rechtsanwender bzw. die Rechtsanwenderin übersichtlicheren Form gegliedert werden. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Zu § 4 Abs. 2:

Aufgrund einer Anregung aus der Verwaltungspraxis wurde genauer geregelt welcher Bezirksverwaltungsbehörde der Verlust von Dienstausweisen und Dienstabzeichen zu melden ist. Dies wurde zum Anlass genommen auch die Ausstellung des Dienstausweisduplicates bzw. die Ausfolgung des neuen Dienstabzeichens eindeutig

zu regeln. Um einem Wachorgan, das in mehreren Verwaltungsbezirken als Wachorgan bestellt ist den Gang auf alle betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden zu ersparen, soll die Bezirksverwaltungsbehörde bei Ausstellung des Dienstausweisduplikates sämtliche Dienstbereiche eintragen, für die das Wachorgan bestätigt und beeidet ist.

Zu § 5:

Der Begriff „Vormerk“ soll durch den moderneren Begriff „Kataster“ ersetzt werden.

Im NÖ Landeskulturwachengesetz soll künftig einheitlich der Begriff „Bezirksverwaltungsbehörde“ verwendet werden.

In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass die Daten des Bestellers bzw. der Bestellerin nach der Bestätigung und Beeidigung des Wachorgans nicht mehr benötigt werden, da sich diese aus den jeweiligen Materienbestimmungen ableitbar sind (Jagdausübungsberechtigter, Fischereiausübungsberechtigter, Grundeigentümer etc.). Daher sind Aufzeichnungen über die Person des Bestellers bzw. der Bestellerin nicht erforderlich und sollen in Zukunft nicht mehr geführt werden müssen.

Zu § 6 (neu):

Das NÖ Landeskulturwachengesetz enthält in § 5 eine Bestimmung, nach der die Behörden verpflichtet sind bestimmte personenbezogene Daten zu erfassen und zu verarbeiten. Sie ist zur Führung eines Landeskulturwachenkatasters verpflichtet. Dieser Kataster kann aufgrund der neu eingeführten gesetzlichen Ermächtigung in elektronischer Form geführt werden.

Nunmehr soll ein umfassendes Jagdverwaltungsprogramm eingerichtet werden, in dem auch sämtliche bereits vorhandenen Daten über Landeskulturwachen elektronisch verarbeitet werden. In dieses Programm sollen auch der NÖ Landesjagdverband hinsichtlich der Jagdaufseher und der NÖ Landesfischereiverband hinsichtlich der Fischereiaufseher mit einbezogen werden.

Der NÖ Landesjagdverband hat den Behörden zu melden, wenn Jagdaufseher ihrer Verpflichtung zur Weiterbildung nicht nachgekommen sind (vgl. § 68a Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974). Im Fall der Nichteinzahlung wird die Jagdkarte ex lege ungültig (vgl. § 63 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974), was zur Folge hat, dass der betreffende Jagdkarteninhaber, der gleichzeitig Jagdaufseher ist die Voraussetzung für seine Bestellung verliert. Eine Bestellung als Jagdaufseher ist zu widerrufen (vgl. § 66

Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 und § 7 (neu) NÖ Landeskulturwachengesetz, LGBl. 6125).

Sollte ein Jagdaufseher nicht oder nicht rechtzeitig seiner Verpflichtung zur Weiterbildung nachkommen, ist dies vom NÖ Landesjagdverband der zuständigen Behörde zu melden und seine Bestellung von dieser zu widerrufen (vgl. § 68a Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974).

Ähnlich verhält es sich mit den Fischereiaufsehern. Die vom NÖ Landesfischereiverband bestellten Fischereiaufseher sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestätigen und beeidigen (vgl. § 18 Abs. 8 NÖ Fischereigesetz 2001).

Informationsverbundsystem: In einigen Bereichen der Verwaltung kommt es im Hinblick auf die Vollziehung des NÖ Landeskulturwachengesetzes zu Überschneidungen der Kompetenzen verschiedener Bezirksverwaltungsbehörden. So können z.B. Jagd- und Fischereiaufseher in verschiedenen Verwaltungsbezirken Dienstbereiche haben und kann es bei der Vollziehung des NÖ Landeskulturwachengesetzes nötig sein auf die Daten angrenzender Bezirksverwaltungsbehörden zugreifen zu müssen. Letzteres ist insbesondere in den Fällen nötig, in denen Eigenjagdgebiete oder Fischereireviere in zwei Verwaltungsbezirken liegen.

Diese gesetzlichen Vorgaben machen es erforderlich, dass auch andere Stellen, als der jeweilige Auftraggeber Zugriff auf eine Reihe von Daten bekommen. Es ist daher im Jagdverwaltungsprogramm vorgesehen, dass die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung Leserechte auf die im Jagdverwaltungsprogramm verwalteten Daten bekommen sollen. Das Recht zur Eingabe und Änderung von Daten soll nur den dafür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen ihrer, oben beschriebenen, gesetzlichen Aufgaben zukommen.

Die Verwaltung der Daten von Landeskulturwachen erfolgt in einem vom Informationsverbundsystem zur Verwaltung von Daten nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 getrennten Informationsverbundsystem.

Schutz der Geheimhaltungsinteressen: Der Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger ist dadurch gewährleistet, dass das Jagdverwaltungsprogramm in einem eigenen, von anderen Systemen abgeschotteten System zentral geführt wird. Die Zugriffs- und Änderungsberechtigungen werden zentral erteilt und verwaltet und nur den mit der Führung der Angelegenheiten des

NÖ Landeskulturwachengesetzes betrauten Bediensteten erteilt. Diese Bediensteten unterliegen sämtlich der Amtsverschwiegenheit.

Zu §§ 7 und 8 (neu):

In der Praxis wird die Bestellung von Wachorganen oftmals nicht nur vom Besteller bzw. der Bestellerin widerrufen, sondern legen auch die Bestellten diese Funktion zurück und melden dies der Behörde. Nachdem niemand gezwungen werden kann, die Tätigkeit als Wachorgan für einen bestimmten Zeitraum auszuüben, soll neben dem Widerruf durch den Besteller bzw. die Bestellerin auch die Zurücklegung durch das Wachorgan selbst aufgenommen werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung